

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigungsverfahren nach § 9 PBefG für den „barrierefreien Ausbau der Haltestelle Betriebshof Grunewald (Linie U79)“ in Duisburg durch die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG vom 15.05.2025

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hat mit Schreiben vom 15.05.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den „barrierefreien Ausbau der Haltestelle Betriebshof Grunewald (Linie U79)“ in Duisburg gestellt.

Mit Schreiben vom 15.05.2025 hat die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG für die o.a. Maßnahme darüber hinaus einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, schalltechnische Untersuchung, erschütterungstechnische Untersuchung, Einzelfallprüfung) durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass sich mit der geplanten Umsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

05.08.2025
Seite 2 von 5

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Eine Schalltechnische Untersuchung wurde am 22.11.2024 durchgeführt, um die Auswirkungen der Gleisverschiebungen sowie der Verschiebung eines Fahrstreifens der Straße auf die Schallimmissionen zu beurteilen.

In dem betroffenen Bereich liegen die Schallimmissionen durch die vorhandene Bundesstraße (B 8 Düsseldorfer Straße), die vorhandene Straßenbahn (U 79) sowie die Ein-/Ausfahrt in/aus dem Betriebshof Grunewald bereits deutlich oberhalb der Immissionsgrenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet. Fraglich ist, ob die Umsetzung der Maßnahme (Errichtung eines Mittelbahnsteiges, Verziehung der Gleise und Anpassung des Straßenraums), die einen erheblichen baulichen Eingriff darstellt, auch zu einer wesentlichen Änderung führt. Die bei der Bewertung maßgeblichen Ergebnisse zeigen, dass die Umsetzung der Maßnahme an manchen Immissionsorten beim Gesamtlärm zu einer meist geringfügigen Erhöhung der Immissionspegel führt. An zwei Immissionsorten kommt es hinsichtlich der Nachtwerte durch die Erhöhung von 0,1 sowie 0,3 – 0,4 dB(A) zu einer wesentlichen Änderung, da der aktuelle Beurteilungspegel mit um bzw. über 61 dB(A) hier bereits überschritten ist. Allerdings befinden sich die Immissionsorte nicht in einem Wohngebiet, sondern in einem Mischgebiet. Bezüglich der Feststellung einer kritischen Pegeländerung ist der aus der Rechtsprechung definierte Bewertungsrahmen heranzuziehen. Die weitere Prüfung wird im Plangenehmigungsverfahren ergeben, ob durch die o.a. angegebenen Erhöhungen ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach entsteht. Dieser wäre in der Plangenehmigung festzulegen.

Eine erschütterungstechnische Untersuchung wurde am 06.12.2024 durchgeführt. Dabei wurden Erschütterungsmessungen durchgeführt und eine Prognose für die durch den Schienenverkehr verursachte Erschütterungssituation nach dem Ausbau vorgenommen. Die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150-2 für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen werden demnach auch nach dem Umbau eingehalten. Die Anforderungen gemäß 24. BImSchV an die sekundären Mittelungspegel werden ebenfalls eingehalten.

Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen zum Maximalpegel für die sekundären Luftschallimmissionen zeigen, dass - bedingt durch die zusätzlich geplante Weiche im Bereich des Hauses 385 - nachts eine Überschreitung der Anforderungen erfolgt; am Tage werden die Anforderungen eingehalten. Dies führt zur Notwendigkeit von Erschütterungsmaßnahmen vor dem Gebäude Düsseldorf Straße 385. Hierfür wird vom Gutachter eine elastische Schienenummantelung empfohlen. Damit werden dann auch die benachbarten Gebäude ebenfalls geschützt. Die DVG wird dieser Notwendigkeit folgen und eine elastische Schienenummantelung im Weichenbereich einbauen.

Eine UVP ist hinsichtlich dieses Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich im dicht bebauten Siedlungsbereich der Stadt Duisburg, Stadtteil Wanheimerort. Eine erhebliche Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige Population führen könnte, kann demnach ausgeschlossen werden. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen müssen keine Bäume gefällt werden.

Eine UVP ist hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Flächengröße der Baumaßnahme (inkl. Baustelleneinrichtungsflächen) beträgt ca. 8.000 m² einer größtenteils voll- und teilversiegelten Fläche. Aufgrund der Gleisverschiebung werden ca. 80 m² Schotterfläche versiegelt. Die entstehenden Flächen zwischen den Gleisen sollen im Anschluss an die Baumaßnahme begrünt werden. Bezüglich des Schutzgutes Boden befindet sich im Plangebiet laut Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen (BK50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2024) der Bodentyp Braunerde. Westlich schließt sich Gley als Bodenhaupttyp an. im gesamten Plangebiet ist der Boden als nicht schutzwürdig ausgewiesen. Des Weiteren ist der Boden bereits stark anthropogen überprägt, sodass der natürlich gewachsene Boden nicht mehr vorzufinden ist. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Bodendenkmäler bekannt. Ein Eintrag von Schadstoffen durch das Vorhaben kann bei sachgemäßer

Ausführung der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist festzustellen, dass sich das Plangebiet nicht im Bereich eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet. Das Vorhaben bedingt keine Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung von (Ab-)Wässern ins Grundwasser. Die Bestandshaltestelle befindet sich im verdichteten Siedlungsbereich von Duisburg, Stadtteil Wanheimerort. Während der Bauphase ist mit typischen baubedingten Beeinträchtigungen des Stadtbildes (Absperrungen, Baufahrzeuge, Lagerflächen, etc.) zu rechnen. Nach Beendigung der Baumaßnahme stellt sich der Bereich wie zuvor als Stadtbahnhaltestelle dar, sodass eine erhebliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Stadtbildes nicht gegeben ist.

Eine UVP ist hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der spezifischen Merkmale des Vorhabens wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

05.08.2025
Seite 5 von 5

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Dietz